

IV 123EU**Richtlinien zu EU-Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungsvorschriften sind Ausdruck des im Vergaberecht geltenden Transparenzgrundsatzes und dienen somit der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbes.

1. Allgemeines zu Veröffentlichungen von Bekanntmachungen

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach der Vergabeordnung (VgV) ist europaweit bekanntzumachen. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart werden Vergabeverfahren grundsätzlich durch eine Auftragsbekanntmachung ausgelöst. Ausnahme hiervon ist die Vorinformation gem. § 38 Absatz 4 VgV, die bereits das Interessenbekundungsverfahren in Gang setzt.

Für die Bekanntmachungen (Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen) sind die zur Richtlinie 2014/24/EU gehörenden Standardformulare der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über die - Schnittstelle zum Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf der Vergabeplattform <https://www.berlin.de/vergabeplattform/> zu übermitteln.

Die Veröffentlichung erfolgt in Originalsprache, der Wortlaut ist verbindlich.

Die Vergabestelle bleibt für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich, es empfiehlt sich, die Veröffentlichung entsprechend zu kontrollieren.

Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können. Als Nachweis dient die Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Informationen, die der Auftraggeber vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erhält.

Bekanntmachungen werden vom Amt für Veröffentlichungen im Supplement des Amtsblatts der EU veröffentlicht. Sie sind auch auf der Vergabeplattform des Landes Berlin einzustellen: www.vergabeplattform.berlin.de. Da Bekanntmachungen auf nationaler Ebene grundsätzlich nicht vor der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgen dürfen, ist hierzu die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt abzuwarten bzw. eine Wartezeit von 48 Stunden nach der elektronischen Eingangsbestätigung des Amtsblatts einzuhalten (§ 40 Absatz 3 VgV).

Bekanntmachungen können bei Bedarf nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (bzw. nach der o.g. Wartezeit) auch im Inland, z.B. im Amtsblatt für Berlin, in Fachzeitschriften oder Tageszeitungen, veröffentlicht werden. Die Angaben müssen dabei mit den Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU übereinstimmen.

2. Auftragsbekanntmachung

Die Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben, ist gemäß § 37 Absatz 1 VgV in einer Auftragsbekanntmachung mithilfe des **Standardformular 16 – Auftragsbekanntmachung** mitzuteilen.

.

Ungeachtet der Pflichtfelder des Standardformulars müssen die Auftragsbekanntmachung bzw. die Auftragsunterlagen (Vergabeunterlagen gem. § 29 Absatz 1 VgV) alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um dem interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist in der Auftragsbekanntmachung die Vergabekammer des Landes Berlin als Nachprüfungsbehörde zu benennen.

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die ausgewählten Unternehmen (§ 17 Absatz 5 VgV).

3. Vorinformation

Der Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation gem. § 38 Absatz 1 VgV mithilfe des **Standardformulars 7 – Vorinformation zum Zweck der Verkürzung der Frist für den Eingang der Angebote** bekanntgeben.

Die Vorinformation gem. § 38 Absatz 1 VgV dient ausschließlich der frühzeitigen Information von interessierten Unternehmen über eine beabsichtigte Auftragsvergabe. Zudem ermöglicht sie die Verkürzung der Angebotsfristen gem. § 38 Absatz 3 VgV bei offenen Verfahren auf 15 Tage, bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf mindestens 10 Tage.

Der Zeitraum, in dem eine Vorinformation wirksam ist, beginnt 35 Tage nach dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union und endet nach höchstens zwölf Monaten.

Sofern eine Vorinformation gem. § 38 Absatz 4 VgV zur Einleitung eines Interessensbekundungsverfahrens im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren erfolgt ist, kann eine gesonderte Auftragsbekanntmachung entbehrlich werden. Hierauf ist in der Vorinformation hinzuweisen (Interessensbekundungsverfahren gemäß § 38 Absatz 5 VgV).

4. Vergabebekanntmachung

Die Ergebnisse des Vergabeverfahrens sind gem. § 39 Absatz 1 VgV spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines Auftrags mithilfe des **Standardformulars 29 – Vergabebekanntmachung** zu veröffentlichen.

5. Bekanntmachung über Auftragsänderungen

Auftragsänderungen gem. § 132 Absatz 2 Nummern 2 und 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind mithilfe des **Standardformulars 38 – Bekanntmachung über Auftragsänderung** bekanntzumachen.